

4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Pressespiegeln bzw. Datenbanken für betriebsinterne Netzwerke der Berechtigten, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.
 4.3 Im weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen im Sinne von Ziff. 4.1 und 4.2 von geschützten Werken der bildenden Kunst sowie von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten).

5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen

5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:
 - das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder ähnlichen Netzwerksystemen;
 - das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
 - das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
 - das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.
 Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechteinhabern einzuholen.
 5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):
 - die Leerkassettenvergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;
 - Aufzeichnungen von geschützten Werken und Darbietungen auf Ton- und Tonbildträgern durch Schulen für den schulischen Gebrauch (GT 7a und b);
 - das Herstellen von Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Photokopierapparaten, PC-Printern und ähnlichen Geräten für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8);
 - die Verwendung in elektronischer bzw. digitaler Form durch Presseauschnitt- und Dokumentationslieferdienste für zum Eigengebrauch Berechtigte (GT 8/VI, Ziff. 6.3.24).

6 Vergütungen

6.1 Für Verwendungen gemäss Ziff. 4. bezahlen die Nutzer eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.1.1. Als die für die Berechnung massgebende Anzahl der Angestellten wird die Zahl der durchschnittlich während eines Jahres vollzeitbeschäftigten Personen eines Nutzers verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses.
 6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 4.1.2.
 6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.2 als Dritte. Als solche gelten Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für den Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziff. 6.5 abzugelten.

6.2 Die Verwendungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b FL-URG (beispielsweise in Schulungs- oder Ausbildungszentren) sind von den Nutzern getrennt gemäss den Ansätzen des GT 9/III (Schulgebrauch) abzugelten.
6.3 Die jährlichen Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.1 betragen:

6.3.1 Textilindustrie, Bekleidung und Ausrüstung

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
20 bis 49	10.-
50 bis 99	15.-
100 bis 199	30.-
200 bis 499	75.-
500 bis 699	120.-
700 bis 999	210.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.2 Bereich Papier, Graphik und Druck

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 49	15.-
50 bis 79	30.-
80 bis 99	54.-
100 bis 199	90.-
200 bis 499	135.-
500 bis 699	180.-
700 bis 999	255.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.3 Bereich Chemie und Pharmazeutik

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
6 bis 19	12.-
20 bis 49	21.-
50 bis 79	36.-
80 bis 99	60.-
100 bis 199	90.-
200 bis 499	150.-
500 bis 699	210.-
700 bis 999	285.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.4 Herstellung von Medizinalprodukten

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 19	12.-
20 bis 49	18.-
50 bis 79	30.-
80 bis 99	54.-
100 bis 199	78.-
200 bis 499	126.-
500 bis 699	180.-
700 bis 999	255.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.5 Maschinen- und Metallindustrie

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 49	10.-
50 bis 79	21.-
80 bis 99	36.-
100 bis 199	54.-
200 bis 499	90.-
500 bis 699	225.-

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.6 Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik, Telekommunikation

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 49	10.-
50 bis 99	29.-
100 bis 199	72.-
200 bis 499	165.-
500 bis 699	240.-

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.7 Uhren- und Automatenindustrie

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 49	10.-
50 bis 79	21.-
80 bis 99	36.-
100 bis 199	60.-
200 bis 499	96.-
500 bis 699	165.-

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.8 Lebensmittel-, Getränke und Genussmittelherstellung und -verarbeitung

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 19	12.-
20 bis 49	21.-
50 bis 79	36.-
80 bis 99	54.-
100 bis 199	96.-
200 bis 499	144.-
500 bis 999	210.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.9 Baugewerbe

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
15 bis 19	10.-
20 bis 49	15.-
50 bis 99	24.-
100 bis 199	45.-
200 bis 499	75.-
500 bis 999	150.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.10 Gewerbe der Bauzulieferer

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
15 bis 49	10.-
50 bis 99	18.-
100 bis 499	42.-
500 bis 999	90.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.11 Gartenbaugewerbe

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
20 bis 49	15.-
50 bis 99	36.-
100 bis 199	75.-
200 bis 499	144.-
500 bis 999	240.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.12 Kunsthandwerk

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
5 bis 10	12.-
11 bis 19	18.-
20 bis 49	27.-
50 bis 79	42.-
80 bis 99	60.-
100 bis 499	180.-
500 bis 699	240.-

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.13 Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 19	10.-
20 bis 49	15.-
50 bis 99	24.-
100 bis 199	45.-
200 bis 499	75.-
500 bis 999	150.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.14 Holzindustrie und Forstwesen

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 19	10.-
20 bis 49	18.-
50 bis 99	30.-
100 bis 199	54.-
200 bis 499	90.-
500 bis 999	210.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.15 Übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
10 bis 19	10.-
20 bis 49	18.-
50 bis 99	30.-
100 bis 199	54.-
200 bis 499	90.-
500 bis 999	210.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.16 In den Vergütungen ist ein Anteil von 2,6% für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte enthalten.
 6.4 Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 6.1.2:

6.4.1 In den Entschädigungen gemäss Ziff. 6.3 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Pressespiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.
 6.4.2 Unter interne elektronische Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in digitaler Form mindestens viermal pro Jahr hergestellt und in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet wird. Der geschützte Anteil dieser Pressespiegel beträgt 70%.
 6.4.3 Die jährlichen Vergütungen berechnen sich aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtdokumentmenge unter Berücksichtigung des Koeffizienten von 70% nach folgender Formel: Durchschnittliche Anzahl der im Rahmen je eines internen elektronischen Pressespiegels verwendeten Dokumente x 0.70 x CHF 0.035.

6.5 Die Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.3 berechnen sich für das Verwenden von geschützten Dokumenten für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.1.1 in Verbindung mit Ziff. 6.3 bzw. für das Verwenden im Rahmen von Pressespiegeln für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.4.3.
 6.6 In den Vergütungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Diese wird zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzugerechnet.
 6.7 Nutzer, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerksystem verfügen, können der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges, zustellen. Bei Nutzern mit mehr als 199 Angestellten ist zusätzlich eine Bestätigung der Kontrollstelle des Nutzers beizubringen. Für diese Nutzer entfällt eine Entschädigungspflicht.
 6.8 Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Entschädigungen gemäss Ziff. 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von bis zu 10%.

7 Meldungen

7.1 Nutzer, welche Werke und Leistungen im Sinne von Ziff. 4. des vorliegenden Tarifes verwenden, sind verpflichtet, der ProLitteris bis jeweils Ende Januar eines jeden Jahres alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben zu melden.
 7.2 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab.